



Vereinssatzung des Marille e.V.

Stand: 16.01.2023



Inhalt

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Bestellung des Vorstands	7
§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 12 Beistand	8
§ 13 Mitgliederversammlung	8
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Besetzung der Organe durch die Mitgliederversammlung	9
§ 16 Awareness-Person	10
§ 17 Schatzmeister*in	10
§ 18 Kassenprüfer*innen	10
§ 19 Vereinskodex	11
§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	11
§ 21 Auflösung des Vereins	11



§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Marille". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung nach § 52 Absatz 2, 7. der Abgabenordnung "Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe".
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch verschiedene Aspekte der Vereinsarbeit:
 1. Der Verein "Marille e.V." ist selbst tätig und macht es sich zum Ziel, Bildungseinrichtungen, wie z. B. Schulen zu gründen, zu betreiben und zu unterstützen. In den Bildungseinrichtungen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene dabei unterstützt, sich persönlich zu entfalten, zu lernen, aktiv an der Welt teilzunehmen und diese zukunftsfähig zu gestalten. Die Beteiligten können sich wohlfühlen, werden menschlich behandelt, erfahren Wertschätzung, Empathie, Achtsamkeit und gegenseitige Unterstützung und erleben Gemeinschaft. Es werden innovative Lernformate umgesetzt.
 2. Der Verein setzt sich für ein neues Verständnis von Schule (mit den oben beschriebenen Kriterien) ein, betreibt Aufklärung, Austausch und Vernetzung.
 3. Der Verein gründet zunächst eine Modellschule. Er behält sich vor, weitere Bildungseinrichtungen zu gründen oder diese bei der Entwicklung zu unterstützen.
 4. Der Verein "Marille e.V." bietet Fortbildungen und Beratungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 51 (1) der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind unter § 19 „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“ aufgeführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können juristische Personen sowie natürliche Personen werden.

(2) Der Verein unterscheidet Mitglieder als ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder als übrige Mitglieder. Wenn im Folgenden von “Mitgliedern” gesprochen wird, sind ordentliche Mitglieder, sofern nicht anders aufgeführt, gemeint.

(3) Mitglieder besitzen als ordentliche Mitglieder sämtliche Mitgliedsrechte und Pflichten. Mitglieder nehmen insbesondere das Informations- und das Stimmrecht, das Wahlrecht, das Recht der Einberufung der Mitgliederversammlung und das Vorschlagsrecht zur Tagesordnung wahr.

(4) Fördermitglieder sind übrige Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder besitzen nur Informationsrechte und das Vorschlagsrecht zur Tagesordnung. Mit der Fördermitgliedschaft sind keine Rechte gegenüber dem Verein verbunden.

(5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins mit der Zustimmung von mindestens einem Vorstandsmitglied zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen*ihren Kräften steht, und das Vereinsleben durch seine*ihre Mitarbeit zu unterstützen.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Austritt; der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Monats erfolgen,

(2) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit,

(3) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gegen dessen Grundsätze verstößt; dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme zu geben; der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beistand,
3. die Mitgliederversammlung,
4. die Awareness-Person,
5. die Schatzmeister*in
6. und zwei Kassenprüfer*innen.

(2) Alle Vereinsämter werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung besetzt. Die Wiederbesetzung oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(3) Vereinsämter können nur von Mitgliedern des Vereins ausgeübt werden.

(4) Organe des Vereins begreifen die Ausübung von Ämtern des Vereins als Übernahme von Verantwortung bei der Umsetzung des Vereinszwecks.



§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

(2) Ein Mitglied des Vorstands ist berechtigt, den Verein zu vertreten.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
5. die Anfertigung des Jahresberichts,
6. die Aufnahme und neuer Mitglieder,
7. den Ausschluss von Mitgliedern,
8. und die Gründung, Einberufung und Auflösung von Gremien.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Vorstands verstehen die Ausübung ihres Vorstandsamtes als die Übernahme von Verantwortung bei der Umsetzung des Vereinszwecks. Sie handeln im Sinne des Vereinszwecks.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln besetzt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Neubesetzung eines neuen Vorstands im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, als Vorstand mit mindestens drei verbliebenen Personen weiter tätig zu bleiben oder ein Mitglied des Vereins bis zur Besetzung des*der



Nachfolgers*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Beistand erhält gleichermaßen eine Einladung zu den Vorstandssitzungen. Ist der Beistand verhindert, so muss der Beistand eine Vertretung organisieren. Wenn keine Vertretung gefunden werden kann, tagt der Vorstand und berichtet dem Beistand anschließend von dem Treffen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand im Konsent. Wenn keine Einigung möglich ist, wird die Entscheidungsfindung nach Einschätzung des Vorstands vertagt.

(4) Der Vorstand darf Ausgaben tätigen. Ausgaben von mehr als 500,00 € sowie Vertragsabschlüsse können nur nach Beschlussfassung des gesamten Vorstands getätigt werden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und dem Beistand zu unterschreiben. Bei Abwesenheit des Beistands kann das Protokoll von einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

(6) Die Versammlungen des Vorstands dürfen digital, analog oder hybrid durchgeführt werden.

§ 12 Beistand

(1) Der Beistand besteht aus mindestens einer und höchstens und vorzugsweise zwei Person(en), die von der Mitgliederversammlung besetzt wird oder werden. Der Beistand achtet proaktiv auf die Einhaltung des Vereinskodex im Vorstand und begleitet deren Arbeitsweise. Der Beistand kann jederzeit den Mitgliedern vortragen.

(2) Vorstandsmitglieder können kein Beistand werden.



§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen haben in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ferner unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Danach gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es nach Lage der Sache für erforderlich hält, oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder des Vereins einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag beim Vorstand stellt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands und bei Verhinderung des gesamten Vorstands von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Person geleitet. Die Wahl zum*zur Versammlungsleiter*in findet in offener Abstimmung statt.

(6) Die Mitgliederversammlung darf digital, analog oder hybrid durchgeführt werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Änderungen der Satzung,
2. die Änderungen des Vereinskodex,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
4. die Entlastung des Vorstands, des Beistands, der Awareness-Person, der Schatzmeister*in und der Kassenprüfer*innen,
5. die Entscheidung über die Größe des Vorstands,
6. die Besetzung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,



7. die Besetzung und die Abberufung des Beistands, der Awareness-Person, der Schatzmeister*in und der Kassenprüfer*innen,
8. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen im Konsent der anwesenden Mitglieder. Es wird die jeweilige Option mit den geringsten Widerständen ausgewählt. Über die jeweilige Methode des Konsensierens und der Moderation entscheidet der Vorstand. Auf Anfrage mindestens einer stimmberechtigten Person wird geheim konsentiert.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinskodex oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, muss eine 75 prozentige Akzeptanz des jeweiligen Vorschlags vorliegen. Für Beschlüsse dieser Art müssen in jedem Fall die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

(4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Weiterhin muss das Protokoll innerhalb von zwei Wochen den Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.

§ 15 Besetzung der Organe durch die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besetzt die Organe des Vereins,

1. den Vorstand,
2. den Beistand,
3. die Awareness-Person,
4. die Schatzmeister*in
5. und zwei Kassenprüfer*innen.

(2) Bewerben sich mehr Personen als Positionen verfügbar sind, wird nachfolgendes Verfahren angewandt: Jede*r Anwärter*in vergibt Punkte von 1 bis 10, wie gerne sie oder er im jeweiligen Organ des Vereins sein möchte. Als Basis, vor allem für Personen, die noch kein Amt ausgeführt haben, dient eine Besprechung mit den aktuellen Amtsinhaber*innen als Orientierung. Neben den „Wollen-Punkten“ gibt es außerdem „Warte-Punkte“: mit jedem Jahr gewinnen die Bewerber*innen einen Punkt dazu. Wer die meisten Punkte hat, erhält (das jeweilige Amt.) die Freigabe zur Abstimmung der Mitgliederversammlung zur Besetzung des Amtes. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer vom Vorstand entschiedener Art des Konsensierens als Widerstandsabfrage, ob eine Person ihr Amt antreten kann, auch hier ist eine 75%-Akzeptanz nötig.



§ 16 Awareness-Person

(1) Die ein bis zwei Awareness-Person(en) achten proaktiv auf die Einhaltung des Vereinskodex im Vereinsleben und dienen als Ansprechpartner*innen und Mediator*innen. Die ein bis zwei Awareness-Person(en) können jederzeit dem Vorstand vortragen.

(2) Vorstandsmitglieder können keine Awareness-Person(en) werden.

§ 17 Schatzmeister*in

(1) Es wird ein Vereinsmitglied als Schatzmeister*in besetzt.

(2) Die Aufgaben umfassen:

1. die Führung der Vereinskasse,
2. die Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs,
3. die Berichte über die Finanz- und Vermögenslage,
4. die Einnahmen- und Ausgabenverwaltung,
5. sowie die Verantwortung für die Buchführung.

(3) Die*der Schatzmeister*in muss Teil des Vorstands sein.

§ 18 Kassenprüfer*innen

(1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr zu besetzen.

(2) Die zwei Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(2) Vorstandsmitglieder können keine Kassenprüfer*innen werden.



§ 19 Vereinskodex

- (1) Der Verein gibt sich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung einen Vereinskodex. In diesem werden die Werte des Vereins formuliert.
- (2) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung des Kodex.

§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG sowie nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG sowie nach § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kreidestaub e.V. / Damaschkestraße 22 / D-10711 Berlin / info@kreidestaub.net, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) In diesem Fall sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.